



# Gemeinde Soyen

Landkreis Rosenheim

## Wer darf den Bürgerbus ausleihen:

(Beschluss des Gemeinderates vom 25.07.2023)

- Bürger der Gemeinde Soyen (Hauptwohnsitz)
- Grundschule Soyen
- Kindertagesstätte St. Peter, Soyen
- Integrationskindergarten Soyen
- Vereine (gemeldet in Soyen)
- Beschäftigte der Gemeinde Soyen
- Sponsoren/Werbeträger des Bürgerbusses
  - Anfrage durch Firmeninhaber
  
- Vereine, welche nicht in Soyen gemeldet sind
  - Voraussetzung Jugendarbeit mit Soyener Kindern/Jugendlichen
  - schriftlicher Antrag (Formular) nur durch Vorsitzenden, Abteilungsleiter oder Jugendleiter
  - es gilt die 5-Tage-Regel analog zu Nummer 1 der Nutzungsbedingungen

Die Gemeinde Soyen behält sich das Recht vor, den Bürgerbus **NICHT** mehr an oben genannte Personen etc. zu verleihen, welche gegen diese Richtlinien und Nutzungsbedingungen verstoßen!

## Bürgerbus der Gemeinde Soyen

### WS-BB 120

### Informationen und Nutzungsbedingungen

(Beschluss Gemeinderat vom 25.07.2023, 16.01.2024)

Gültig ab 29. Januar 2024

Der Bürgerbus wird von der Gemeinde Soyen unterhalten.  
Es freut uns, dass Sie von diesem Angebot Gebrauch machen.

Anfragen, Reservierungen,  
Schlüsselaus- und Rückgabe zu den Geschäftszeiten im

Rathaus Soyen  
Riedener Straße 11  
83564 Soyen

Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Do. 14.00 – 17.00 Uhr

Tel. 08071/9169-0  
Email: [gemeinde@soyen.de](mailto:gemeinde@soyen.de)  
Internet: [www.soyen.de](http://www.soyen.de)

## Es gelten folgende Richtlinien und Nutzungsbedingungen:

- Über die Reihenfolge der Nutzung (Ausleihung des Busses) entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen. Es gelten folgende Abweichungen hiervon: Voraussichtlich ist der TSV Soyen einer der Hauptnutzer des Bürgerbusses. Um die ausgeglichene Nutzung des Busses für andere Gruppen sicherzustellen, meldet der TSV Soyen im Voraus (z.B. anhand seiner Spielpläne) den Bedarf für die nächsten Monate an. Zum jeweiligen Termin ist dann der Bürgerbus für den TSV Soyen reserviert. Sollte jedoch bis mindestens 5 Tage vor dem Nutzungstag eine andere Anfrage für denselben Termin erfolgen, so hat diese Anfrage Vorrang.
- Benötigen an einem Tag mehrere Nutzer den Bürgerbus, werden diese von der Gemeindeverwaltung auf dem Formblatt „Nutzungsvereinbarung für die Überlassung des Bürgerbusses“ vermerkt. Die Nutzer müssen selbstständig am Tage des Gebrauchs die Übergabe des Fahrzeuges regeln. Dem Austausch bzw. der Weitergabe der Kontaktdaten der Nutzer wird zugestimmt.
- Ohne besondere Genehmigung dürfen geplante Fahrten bis zu einer Entfernung von maximal **250 km** (einfache Strecke) vorgenommen werden. Alle darüberhinausgehenden Distanzen bedürfen vorab einer gesonderten Genehmigung.
- Der Nutzer darf den Bürgerbus nicht für gewerbliche Zwecke verwenden und ihn nicht an Dritte weitergeben.
- Der Bürgerbus dient ausschließlich der Personenbeförderung. Die Nutzung als Transportfahrzeug (z.B. für Umzüge) ist **nicht** gestattet. Wir weisen darauf hin, dass bei einer anderweitigen Nutzung der Versicherungsschutz nicht greift.
- Kinder unter 12 Jahre bzw. mit einer Körpergröße kleiner 1,50 m dürfen nur in den hierfür gesetzlich vorgeschriebenen Kindersitzen transportiert werden (vgl. § 21 StVO). Kindersitze werden nicht gestellt.
- Bei Unfällen ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen.
- Für das Fahrzeug wurde ein ADAC-Firmen-Schutzbrief abgeschlossen. Falls notwendig kann der Pannendienst hinzugezogen werden. Die entsprechenden Kontakt- und Mitgliedsdaten befinden sich in der Fahrzeugpapiertasche.
- Das Fahrzeug wird von der Gemeinde betankt. Sollte eine zusätzliche Betankung während der Mietdauer notwendig sein, wird der Betrag gegen Vorlage des entsprechenden Beleges erstattet.
- Im Bus darf nicht geraucht werden.
- Aus- und Umbauarbeiten am und im Fahrzeug sind nicht gestattet.
- Bei der Rückgabe des Fahrzeuges sind abzugeben:
  - Fahrzeugschein und -schlüssel
  - Fahrtenbuch mit aktuellem Eintrag und Unterschrift des Nutzers
- Der Reserveschlüssel verbleibt bei der Gemeindeverwaltung.
- Das Fahrzeug muss in einwandfreiem und innen wie außen ordnungsgemäß gereinigtem Zustand zurückzugegeben werden; bei nicht erfolgter Reinigung werden die entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe (mind. 100,00 EUR) in Rechnung gestellt. Hierzu gehört auch im Ausnahmefall eine externe Reinigung (Autoaufbereitung).
- Die maximale Ausleihdauer beträgt vier Tage. Eine längere Ausleihe bedarf einer Genehmigung.
- Das Fahrzeug darf nur von fahrtüchtigen Fahrern, die mindestens 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Führerscheines der Klasse B sind, geführt werden. Der Fahrer muss vor Übergabe des Fahrzeuges die Nutzungsbedingungen schriftlich anerkennen und seinen Führerschein vorzeigen.
- Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von 300 EUR. Bei fahrlässig und grob fahrlässig verursachten Schäden ohne anderweitige Deckung ist die Selbstbeteiligung durch den unterzeichneten Fahrer zu übernehmen. Bei vorsätzlichen Schäden (z. B. infolge von Trunkenheit, Unfallflucht u. ä.) ist der gesamte Schaden zu ersetzen.
- Bei Übernahme kontrolliert der Fahrer den fehlerfreien Zustand des Fahrzeuges und den aktuellen Stand des Fahrtenbuches; Beschädigungen am Fahrzeug, welche nach der Übergabe festgestellt werden, gehen zu Lasten des Fahrers.
- Bei Rückgabe des Fahrzeuges muss der Fahrer den aktuellen Kilometerstand sowie die Anzahl der gefahrenen Kilometer in das Fahrtenbuch ordnungsgemäß eintragen. Für die Nutzung des Bürgerbusses wird eine Gebühr von 0,35 EUR/km berechnet.

Wir wünschen gute Fahrt!

Thomas Weber  
1. Bürgermeister